

SATZUNG DES SV 09 LOVERICH-FLOVERICH e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Sportverein Loverich-Floverich e.V. hat seinen Sitz in Baesweiler-Loverich und wurde 1909 gegründet.

Über den zuständigen Fussballverband Mittelrhein e.V. gehört der SV 09 Loverich-Floverich e.V. dem Deutschen Fussballbund an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen und nennt sich nach vollzogener Eintragung: SV 09 Loverich-Floverich e.V.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. des Jahres.

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand durch diesen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so teilt der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mit.

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes muss die Gewähr gegeben sein, dass der- bzw. dieselbe den Pflichten eines Mitgliedes voll nachkommt und dem Verein keinen Schaden zufügt.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende sind zusätzlich berechtigt, an Vorstands- und Abteilungssitzungen teilzunehmen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können besondere Ehrungen (Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Verleihen einer Ehrenplakette, Urkunden, usw.) beschlossen werden.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der Abmeldung, dem Ausschluss oder dem Tod. Die Abmeldung aus dem Verein kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Vorstand ist nach schriftlich begründetem Antrag berechtigt, einer vorzeitigen Aufhebung der Mitgliedschaft zuzustimmen. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages um 1 Jahr im Rückstand bleiben, können nach zweimaliger Mahnung vom Vorstand gesperrt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beitragsschuld bleibt bestehen und kann auf dem Rechtsweg eingezogen werden.

Grobe Verletzungen der Satzung, unehrenhaftes Betragen oder Benehmen, das dem Ansehen des SV 09 Loverich-Floverich e.V. schadet, sowie Abwerbung zu Gunsten anderer Vereine, haben den

Ausschluss zur Folge. Hierüber entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Vor der Entscheidung ist einem solchen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung in geheimer Abstimmung endgültig. Mit dem Austritt, dem Ausschuss oder dem Tod erloschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung in vereinschädigender Weise verstoßen, können nach vorheriger Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme von Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wird durch den gesetzlichen Vertreter - unabhängig von der Vereinszugehörigkeit des gesetzlichen Vertreters - ausgeübt. Sollte der gesetzliche Vertreter ebenfalls Vereinsmitglied sein, steht ihm nur eine Stimme zu. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitgliederversammlung

Im 1.Quartal eines jeden Kalenderjahres ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu muss spätestens 10 Tage vorher durch Rundschreiben erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung muss in nachstehender Reihenfolge folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Genehmigung der Berichte
4. Vorlage und Genehmigung vorliegender Anträge
5. Verschiedenes

Sie entscheidet ferner über:

- a) Vermögensänderungen an Sachwerten
- b) Die Höhe der Mitgliederbeiträge
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Diskutierte Anträge sind vom Versammlungsleiter vor der Abstimmung in der endgültigen Form niederzuschreiben und vorzutragen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand im Sinne des Vereinsrechts zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.

Generalversammlung

Bei der alle 2 Jahre stattfindenden Generalversammlung erweitert sich die vorher angesprochenen Tagesordnung um folgende Punkte:

- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung und Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes

Vorstand

Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand führendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte des Vereins

Vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB sind der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam.

Der Vorstand setzt sich aus den einzelnen Abteilungsleitern und dem Kassierer zusammen. Die Abteilungsleiter und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendgeschäftsführer ist Stellvertreter des Jugendleiters.

Der Jugendleiter und Jugendgeschäftsführer wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Betreuern der Jugendabteilung des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendleiters und Jugendgeschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen sollten einmal im Monat stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von einem vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied erstellt und unterzeichnet.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Bewältigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiterkreise oder Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen, damit der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts die rechtlichen Fragen überprüfen und über das Ergebnis befinden kann.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßreglung von Mitgliedern

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst werden.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,-- DM in Einzelfällen eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden alle 2 Jahre durch von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baesweiler zur unmittelbaren Verwendung an den Kindergarten in Baesweiler-Loverich.

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden bzw. Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

Sammlungen sowie Anträge auf finanzielle Unterstützung durch Behörde, Verbände, Firmen und Privatpersonen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Vorstand.

Baesweiler-Loverich, im April 2011

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2011)